

Abtretungsvertrag

zwischen der

**Hansestadt Stendal,
Markt 1,
39576 Hansestadt Stendal,**

nachfolgend "Hansestadt Stendal" genannt

und der

Stadt Bismark

nachfolgend „Stadt Bismark“ genannt.

Präambel

Die Hansestadt Stendal und die Stadt Bismark sind Gesellschafter der „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH" (nachfolgend GfAuS). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 741 eingetragen. Derzeit verfügt die Hansestadt Stendal über 4 Gesellschaftsanteile, die Stadt Bismark verfügt über 7 Gesellschaftsanteile der GfAuS. Die Stadt Bismark hat gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Hansestadt Stendal ihre Anteile zum Kauf angeboten. Die Gesellschaft kann auf dem zweiten Arbeitsmarkt keine Gewinne erzielen. Sie ist auf Umlagen der Gesellschafter angewiesen, um den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist ihr Ertragswert negativ.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal und der Stadtrat der Stadt Bismark haben durch Beschlüsse vom und diesem Abtretungsvertrag zugestimmt. Die Zustimmung der Gesellschaft zu diesem Abtretungsvertrag steht noch aus.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der nachstehenden Abtretung mehrerer Geschäftsanteile.

§ 1

Anteilsverkauf

1. Die Stadt Bismark verkauft und überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2016 die von ihr an der GfAuS gehaltenen 7 Geschäftsanteile im Nominalwert von je 520,00 Euro an die diesen Verkauf annehmende Hansestadt Stendal.
2. Die Stadt Bismark tritt die in Ziffer 1.1 bezeichneten Geschäftsanteile an die diese Abtretung annehmende Hansestadt Stendal ab. Die in dieser Ziffer 1.2 erklärte Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Zinsen gemäß Ziffer 2.1.

§ 2

Kaufpreis

1. Der von der Hansestadt Stendal an die Stadt Bismark zu zahlende Kaufpreis für die Geschäftsanteile beträgt 1,00 Euro (in Worten: ein Euro) pro Geschäftsanteil, also insgesamt 7,00 Euro. Der Kaufpreis ist innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Beurkundung dieses Vertrages auf das Konto der Hansestadt Stendal bei der Kreissparkasse Stendal (.....) zu zahlen (Tag der Fälligkeit).
2. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil ist bei nicht rechtzeitiger Zahlung jeweils ab dem Tag seiner Fälligkeit mit 3 % p. a. zu verzinsen. § 284 BGB findet keine Anwendung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Gewährleistung und Haftung

1. Die Stadt Bismark erklärt gegenüber der Hansestadt Stendal, dass die folgenden Aussagen richtig und vollständig sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die nachfolgenden Aussagen keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 311, 443, 444 BGB darstellen, sondern Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind.

- a. Die Stadt Bismark kann über ihre Geschäftsanteile an der GfAuS frei verfügen. Es bestehen keine Vorkaufs-, Options- oder sonstige Erwerbsrechte Dritter.
 - b. Die Stadt Bismark hat der GfAuS keine Darlehen ausgereicht,
 - c. Die Stadt Bismark hat die auf sie nach dem Gesellschaftsvertrag entfallenden Umlagen für das Jahr 2015 und die Vorjahre an die GfAuS vollständig bezahlt.
 - d. Die Stadt Bismark hat die anteiligen Kosten für den im Jahr 2015 erfolgten Umbau der GfAuS vollständig bezahlt.
2. Sollten einzelne oder mehrere der im Abs. 1 Buchstabe a bis Buchstabe d enthaltenen Angaben unrichtig sein, so hat die Stadt Bismark auf Verlangen der Hansestadt den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Kommt die Stadt Bismark diesem Verlangen nicht innerhalb von 90 Tagen nach, kann die Hansestadt Stendal Schadensersatz in Geld verlangen. Die Wandlung und der Rücktritt sind ausgeschlossen. Ansprüche der Hansestadt Stendal nach diesem Absatz setzen ein Verschulden der Stadt Bismark ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht voraus.
 3. Alle Ansprüche gegen die Stadt Bismark wegen Nichteinhaltung einer Zusicherung verjähren innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten, gerechnet ab dem Übergangstichtag.
 4. Jede darüber hinausgehende Haftung der Stadt Bismark aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Anlagen oder seiner Verhandlung und Durchführung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; ebenso ein Rücktritt, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Der Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, und zwar gleich, ob er sich auf die verkauften Geschäftsanteile, auf die Gesellschaft oder auf das von dieser betriebene Unternehmen bezieht.

§ 4

Verbindlichkeiten

1. Mit Wirkung vom 01.01.2016 übernimmt die Hansestadt Stendal die auf die Anteile der Stadt Bismark entfallenden Gesellschafterzahlungen – insbesondere sämtliche Umlagen.

2. Verbindlichkeiten der Gesellschafterin Stadt Bismark die aus den Jahren 2015 und davor resultieren trägt die Stadt Bismark. Insoweit stellt sie die Hansestadt Stendal von allen Zahlungspflichten frei.
3. Die Hansestadt Stendal stellt die Stadt Bismark für ab dem 01.01.2016 entstehende und auf die abgetretenen Anteile entfallende Umlagen frei.

§ 5

Aufschiebende Bedingungen

1. Dieser Vertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - a. sämtliche für den Abschluss dieses Vertrages auf Seiten der Stadt und der Gesellschaft erforderlichen Gremienbeschlüsse und sonstige etwa erforderliche Zustimmungen einschließlich von kommunalen Aufsichtsgremien sind wirksam und bestandskräftig erteilt, und
 - b. dass die in § 2 vereinbarte Kaufpreiszahlung erfolgt ist
 - c. die Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ihre Zustimmung zur Abtretung der Anteile erteilt.
2. Die Parteien werden nach besten Kräften und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Gremienbeschlüsse und sonstige etwa erforderliche Zustimmungen einschließlich der von kommunalen Aufsichtsgremien innerhalb von sechs Wochen herbeizuführen, soweit diese nicht bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vorliegen.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Beurkundung und Eintragung trägt die Hansestadt Stendal. Ansonsten trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die für die Durchführung und den Vollzug dieses Vertrages erforderlich und/oder zweckdienlich sind oder werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlerhaften Bestimmungen soll eine gültige Regelung oder Auslegung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.